



## Hinweise für Reiserückkehrer (Stand: 19.07.2021)

### mit der Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Pflichten bei Einreise aus einem Risikogebiet werden mittlerweile bundeseinheitlich in der „Verordnung zum Schutz für einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag“ (Coronavirus-Einreiseverordnung – **CoronaEinreiseV**) geregelt. Diese finden Sie z. B. unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html> oder auf der Kurzübersicht im Anhang.

Die Veröffentlichung der Einstufung der Länder in die Kategorien Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvariantengebiet erfolgt auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/risikogebiete>). Entscheidend ist die Einstufung am Tag der Einreise nach Deutschland.

Grundsätzlich gibt es eine Anmelde-, eine Absonderungs- und eine Nachweispflicht und zwar für alle Einstufungen von Risikogebieten mit verschiedenen Ausnahmen. Für Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete gibt es Besonderheiten.

Haben Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage vor Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten, besteht gemäß § 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung die Pflicht, sich vor der Einreise durch Nutzung des Einreiseportals **anzumelden**. Dies geschieht über [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de). Falls dies nicht möglich ist, müssen Sie das Muster, das der Coronavirus-Einreiseverordnung als Anlage beigefügt ist, ausfüllen und bei der Einreise mit sich führen.

Bitte beachten Sie, dass allein das Versäumen dieser Anmeldung eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt.

Bitte reichen Sie die entsprechenden Dokumente unaufgefordert an [reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de](mailto:reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de) ein.

Von dieser Anmeldepflicht gibt es Ausnahmen. Diese gelten für die Einreise aus normalen Risikogebieten und Hochinzidenzgebieten und zwar für Personen, die insbesondere eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist und hatten dort keinen Zwischenaufenthalt.
- Sie reisen in die Bundesrepublik Deutschland ein, um lediglich durch diese durch zu reisen und sie auf dem schnellsten Weg wieder zu verlassen.
- Sie haben sich in einem an Deutschland angrenzenden Risikogebiet weniger als 24 Stunden aufgehalten oder wollen aus einem solchen Risikogebiet für lediglich bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik einreisen.

- Sie sind Grenzpendler oder Grenzgänger.
- Sie haben sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten bzw. wollen sich weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und reisen ein aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

Bei der Einreise aus Virusvariantengebieten sind die Ausnahmen auf wenige Fälle begrenzt. Uneingeschränkt gelten dann nur noch die Ausnahmen in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 4,5 und 6.

Für Einreisende aus Risikogebieten besteht grundsätzlich die Pflicht, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern/in häusliche **Quarantäne** zu begeben.

Bei der Einreise aus normalen Risikogebieten endet die Absonderung allerdings bereits vor dem Ablauf von zehn Tagen, wenn man einen Genesenennachweis, einen Impfnachweis oder einen Testnachweis vorweisen kann.

Bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet darf die Quarantäne ebenfalls beendet werden, sobald der Genesenennachweis, der Impfnachweis oder der Testnachweis vorgelegt werden können. Bei dem Testnachweis muss allerdings beachtet werden, dass die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf.

Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet verlängert sich die Zeit der Absonderung auf 14 Tage. Zudem ist eine Verkürzung nicht möglich, auch nicht für Genesene und Geimpfte.

Von der Quarantänepflicht gibt es Ausnahmen für Personen, die insbesondere die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie unterfallen schon nicht der Anmeldepflicht.
- Sie reisen aus einem bzw. in ein Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet ein und verfügen über einen Testnachweis und
  - o sind eine Person, deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung z.B. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützende medizinisches Personal und Betreuungspersonal), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege;
  - o reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten/Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts;
  - o reisen aufgrund einer dringenden medizinischen Behandlung;
  - o reisen für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst oder wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums.
- Sie reisen aus einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet ein und haben sich dort weniger als 72 Stunden aufgehalten.
- Sie sind Urlaubsrückkehr aus einem normalen Risikogebiet (= weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvariantengebiet) und haben unmittelbar vor der Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt

und es sind weitere Voraussetzung gegeben (siehe § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung).

Außerdem besteht bei Einreisen aus einem normalen Risikogebiet für Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Pflicht, spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis zu verfügen. Sofern man bereits bei Einreise über einen Test verfügt, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.

Bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet, oder generell bei der Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers auf dem Luftweg besteht die Pflicht, bereits im Zeitpunkt der Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis zu verfügen.

Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet muss man bereits im Zeitpunkt der Einreise über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend. Die zugrundeliegende Testung darf max. 24 Stunden zurückliegen.

Sofern man einen PCR-Test vornehmen lässt, kann dieser allerdings in jedem Fall max. 72 Stunden alt sein.

Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten sowie bei Einreisen per Flugzeug gibt es nur in eng begrenzten Fällen (§ 6 Abs. 3 CoronaEinreiseV).

Bei einer Einreise aus einem normalen Risikogebiet entfällt die Testpflicht, wenn man sich auf eine Ausnahme für die Anmeldepflicht berufen kann.

Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorliegen. Möglich sind sowohl ein Schnelltest als auch ein PCR-Test.

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie max. 6 Monate zurückliegt.

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html> genannten Impfstoffen erfolgt ist und entweder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Ihre

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Gesundheitsamt

## Corona-Einreiseregeln (Kurzübersicht)

|   | <b>Digitale<br/>Einreiseanmeldung<br/>(DEA)</b><br>§ 3 EinreiseVO | <b>Testpflicht<br/>(Nachweispflicht)</b><br>§ 5 EinreiseVO  | <b>Quarantänepflicht<br/>(Absonderung)</b><br>§ 4 EinreiseVO  | <b>Beförderungsverbot</b><br>§ 10 EinreiseVO | <b>Ausnahmen</b>  |
|---|---|---|---|--|---|
| <b>Virusvariantengebiet</b>                 | ✓<br>Kontrolle bei Check-In und<br><b>bei</b> Einreise            | ✓<br><b>Bei Einreise:</b> Negativer PCR-<br>Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-<br>Test (max. 24h)<br><i>(Impf-/Genesenennachweis<br/>nicht ausreichend)</i> | ✓<br><b>14 Tage</b>   | ✓  | <b>DEA:</b> § 6 I Nr. 1 – 7<br><b>Testpflicht:</b> keine<br><i>(Sonderregeln u.a. für<br/>Grenzpendler)</i><br><b>Quarantäne:</b><br>§ 6 I Nr. 1 – 7<br><b>Beförderungsverbot:</b><br>§ 10 II Nr. 1 – 9 |
| <b>Hochinzidenzgebiet</b>                   | ✓<br>Kontrolle bei Check-In und<br><b>bei</b> Einreise            | ✓<br><b>Bei Einreise:</b> Negativer PCR-<br>Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-<br>Test (max. 48h) <u>oder</u><br>Impf-/Genesenennachweis                    | ✓<br><b>10 Tage,</b><br>Verkürzung ab 1. Tag mit<br>Impf-/Genesenennachweis<br><b>oder</b> ab 5. Tag mit negativem<br>Testnachweis        | ✗  | <b>DEA:</b><br>§ 6 I Nr. 1 – 11<br><b>Testpflicht:</b><br>§ 6 I Nr. 1 – 4<br><i>(Sonderregeln u.a. für<br/>Grenzpendler)</i><br><b>Quarantäne:</b><br>§ 6 I Nr. 1 – 11 und § 6 II                       |
| <b>Risikogebiet</b>                         | ✓<br>Kontrolle bei Check-In und<br><b>bei</b> Einreise            | ✓<br><b>Bis zu 48 h nach Einreise:</b><br>Negativer PCR-Test <u>oder</u><br>Antigen-Test <u>oder</u><br>Impf-/Genesenennachweis                               | ✓<br><b>10 Tage,</b><br>Verkürzung ab 1. Tag mit<br>negativem PCR-Test <u>oder</u><br>Antigen-Test <u>oder</u><br>Impf-/Genesenennachweis | ✗  | <b>DEA:</b><br>§ 6 I Nr. 1 – 11<br><b>Testpflicht:</b><br>§ 6 I Nr. 1 - 11<br><b>Quarantäne:</b><br>§ 6 I Nr. 1 – 11 und § 6 II   |
| <b>Nicht-Risikogebiet<br/>(Luftverkehr)</b> | ✗   | ✓<br><b>Bei Einreise:</b> Negativer PCR-<br>Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-<br>Test (max. 48h) <u>oder</u><br>Impf-/Genesenennachweis                    | ✗   | ✗  | <b>Testpflicht:</b><br>§ 6 I Nr. 3 und 4  |

Weitere Informationen und Details unter: [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de) oder [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)